

## Artikel 1 ALLGEMEINES

### 1.1. Definitionen:

<b>Vertrag:</b>	Ein beliebiger Vertrag zwischen Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A. und dem Käufer in Bezug auf den Erwerb von Produkten.
<b>Verkäufer:</b>	<b>Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A.</b> mit Sitz in Police (72-010), ul. Kuźnicka 1, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000015501 beim Amtsgericht Szczecin-Centrum in Szczecin, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, NIP (Steueridentifikationsnummer): 851-02-05-573, REGON: 810822270, BDO: 000016847 eingezahltes Stammkapital 1 241 757 680 zł.
<b>Käufer:</b>	Natürliche Person, juristische Person bzw. Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die den Vertrag abgeschlossen hat bzw. abzuschließen beabsichtigt.
<b>Allgemeine Verkaufsbedingungen:</b>	Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

- 1.2. Sollte ausdrücklich nicht anders schriftlich vereinbart werden, sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein integraler Bestandteil jedes Vertrags und sie werden für alle anderen Handlungen zwischen den Parteien angewandt.
- 1.3. Die Vertragsbestimmungen, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht entsprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. Die Anwendung der abweichenden Bedingungen, insbesondere der Allgemeinen Bedingungen des Käufers, ist ausgeschlossen.
- 1.5. Werden andere Sprachversionen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen angewandt und bestehen etwaige Abweichungen zwischen diesen Sprachversionen, ist immer die polnische Version entscheidend.
- 1.6. Liegen Abweichungen zwischen den Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor, finden die Vertragsbestimmungen Anwendung.
- 1.7. Bei der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung von erheblichen Zahlungsverzügen im Geschäftsverkehr ergebenden Pflichten erklärt der Verkäufer, dass er großes Unternehmen im Sinne des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU L 187 vom 26.06.2014, Seite 1, mit späteren Änderungen) ist.
- 1.8. Der Käufer ist verpflichtet, eine angemessene Erklärung wie in Ziffer 1.7 spätestens vor der Geschäftsabwicklung abzugeben.

## Artikel 2 ANGEBOTE

- 2.1. Unabhängig von verwendeten Definitionen sind die Informationen des Verkäufers über die Möglichkeiten und Bedingungen für den Vertragsabschluss kein Angebot, sie sind daher für den Verkäufer nicht verbindlich und können verändert werden.
- 2.2. Die im Angebot enthaltenen Bedingungen treten nach schriftlicher bzw. elektronischer Auftragsbestätigung von berechtigten Personen seitens des Verkäufers in Kraft.
- 2.3. Der an den Verkäufer gerichtete Auftrag gilt als Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## Artikel 3 PRODUKT

- 3.1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft Titandioxid mit Handelsname TYTANPOL® nur für eigene Produktionszwecke. Sollte das vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Produkt für andere als eigene Zwecke eingesetzt werden, wird der Verkäufer von seiner Gewährleistungs- und/oder Garantiepflicht sowie Haftung befreit, falls Schäden entstehen, die auf nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes zurückzuführen sind.
- 3.2. Der Verkäufer garantiert dem Käufer die Qualität des Titandioxides in Übereinstimmung mit der Werksnorm Z.Ch. „POLICE” SA mit Symbol: ZN-ZChP-435:2016 „Anorganische Pigmente. TYTANPOL®. „Titandioxid“ und den ausführlichen Qualitätsanforderungen gemäß der Technischen Spezifikation sowie dem Sicherheitsdatenblatt, das der Internetseite des Verkäufers () zu entnehmen ist.
- 3.3. Für jede gekaufte Partie von Titandioxid stellt der Verkäufer das Qualitätsprüfzeugnis als Nachweis der zugesicherten Parameter der Partie mit den in der Technischen Spezifikation enthaltenen Anforderungen aus und sendet es an den Käufer.

## Artikel 4 VORVERKAUFSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Die Verkaufsbedingungen (d.h. Produkt, Verpackung, Nettopreis, Mengen, Zahlungsbedingungen, Rabatte) werden vereinbart und von beiden Parteien schriftlich bestätigt.
- 4.2. Die Bestätigung der Verkaufsbedingungen erfolgt auf elektronischem Weg als Genehmigung von beiden Parteien.
- 4.3. Die bestätigten Verkaufsbedingungen sind fest und gelten während des Quartals, es sei denn, die Parteien vereinbaren anders.

## Artikel 5 BESTELLUNG

- 5.1. Der Verkauf von Titandioxid TYTANPOL® hat anhand eines schriftlichen Einzelauftrags zu erfolgen, der beim Verkäufer vom Käufer erteilt wird (per Fax, E-Mail, E-Commerce).
- 5.2. Ein Einzelauftrag darf nur von Personen erteilt werden, die zur Vertretung des Käufers ermächtigt wurden. Er soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Anschrift des Käufers
  - b) Steueridentifikationsnummer des Käufers
  - c) Sorte des Titandioxides
  - d) Menge des Titandioxides
  - e) Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010
  - f) Verpackungsart
  - g) Versandadresse
  - h) Zahlungsbedingungen.
- 5.3. Die Bestätigung eines Einzelauftrags hat schriftlich (per Fax, E-Mail, E-Commerce) in der Regel innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt eines Einzelauftrags zu erfolgen und gilt als Vertragsabschluss im Bereich des Verkaufs des im Auftrag festgelegten Titandioxides.
- 5.4. Als Datum der Vertragserfüllung gilt die Auslieferung jeder weiteren Titandioxid-Partie an den Käufer bzw. Spediteur aus dem Lager des Verkäufers.
- 5.5. Für die Bestätigung der Einzelaufträge ermächtigt der Verkäufer das Personal des Handelsbüros.

## Artikel 6 ZAHLUNGEN

- 6.1. Anhand der Bewertung der finanziellen Lage des Käufers bestimmt der Verkäufer einseitig das Handelskreditlimit, was er dem Käufer auf elektronischem Weg mitteilt.
- 6.2. Der Käufer verpflichtet sich, für ihm geliefertes Titandioxid per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers innerhalb einer in der Rechnung festgelegten Frist zu zahlen.
- 6.3. Als Zahlungsfrist gilt der Eingang des Betrags auf das Konto des Verkäufers.
- 6.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Verkäufer dem Käufer die gesetzlichen Verzugszinsen aufzuerlegen.
- 6.5. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle wesentlichen Formen der ausgeübten Tätigkeit unverzüglich zu informieren sowie die Unterlagen auf Verlangen einer anderen Partei zu übermitteln, aus denen sich deren aktuelle finanzielle Lage ergibt. Insbesondere ist jede Partei verpflichtet, die

andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Insolvenzantrag beim Gericht eingereicht wurde bzw. Zahlungsausfälle gegenüber der Sozialversicherungsanstalt sowie dem Finanzamt entstanden sind.

- 6.6 Erfolgt keine Zahlung für die gelieferte Ware, werden die weiteren Lieferungen von Titandioxid eingestellt, bis die ausbleibenden Beträge völlig gezahlt sind.

## Artikel 7 REKLAMATIONEN

- 7.1 Die Garantie und die Gewährleistung werden für ein Kalenderjahr ab Verkaufsdatum gewährt.
- 7.2 Sämtliche Reklamationen bzw. Beschwerden, die sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben bzw. in Bezug darauf entstehen, sind schriftlich dem Verkäufer vom Käufer vorzulegen:
- spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Mängelfeststellung.
  - innerhalb von 2 Arbeitstagen bei Mengenfehlern bzw. Transportschäden. Das Abweichungsprotokoll soll vom Spediteur bestätigt werden.
- 7.3 Das Produkt soll gemäß der Werksnorm ZN-ZChP 435:2016 gelagert werden, die der Internetseite des Verkäufers ([www.tytanpol.com](http://www.tytanpol.com)) zu entnehmen ist.
- 7.4 Durch Vertrautmachen mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erklären die Parteien gleichzeitig, dass ihnen die Bestimmungen der Werksnorm ZN-ZChP 435: 2016 bekannt sind.
- 7.5 Die Lagerung des Produktes gemäß der Werksnorm ZN-ZChP 435: 2016 ist für die Gewährung der Gewährleistung und/oder der Garantie sowie Anerkennung der Reklamation notwendig. Die Beweislast, dass die Anforderungen der Werksnorm in Bezug auf die Lagerbedingungen erfüllt wurden, liegt beim Käufer.
- 7.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes zurückzuführen sind.

## Artikel 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Eine Partei haftet nicht finanziell gegenüber einer anderen Partei, wenn ein Grund vorliegt, der außerhalb deren Kontrolle liegt, z.B.: Naturkatastrophen, Brände, Hochwasser, Kriege, Sabotagen, Unfälle, Unruhen unter Mitarbeitern (Streiks), Ausfälle der Produktionsanlagen etc. In einem solchen Fall wird die Vertragserfüllung teilweise oder ganz aufgeschoben bzw. verzögert. Über das Vorliegen der oben genannten Umstände hat jede Partei eine andere schriftlich unverzüglich auf elektronischem Weg, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Eintreten dieses Umstandes zu informieren. Bei fehlender Mitteilung kann sich eine Partei von ihren sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht befreien.
- 8.2. Die zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsbestimmungen gelten als Geschäftsgeheimnis des Verkäufers und des Käufers.
- 8.3 Der Verkäufer teilt mit, dass er ein öffentliches Unternehmen ist und alle ihn betreffenden Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind, im Sinne der Rechtsvorschriften, d.h. des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über Finanzinstrumentverkehr als vertraulich gelten können. Rechtswidrige Offenlegung bzw. Nutzung dieser Informationen durch öffentliche Bekanntgabe sowie Abgabe einer Empfehlung bzw. Verleiten zum Erwerb bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Folge haben.
- 8.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle Personen, die einen Zugang zu den vertraulichen sich aus den zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsbedingungen ergebenden Informationen haben, über die Geheimhaltung dieser Informationen sowie die rechtlichen Folgen der Offenlegung, d.h. über die Haftpflicht sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu informieren.
- 8.5 Beim Ausüben seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten verpflichtet sich der Käufer, alle im Verhaltenskodex für Geschäftspartner dargelegten Regeln zu beachten. Der Kodex ist der folgenden Internetseite zu entnehmen:

<https://zchpolice.grupaazoty.com/spolka/zarzadzanie-zgodnoscia-compliance/kodeks-postepowania-dla-partnerow-biznesowych>

- 8.6 Jede Partei verpflichtet sich, dass die von einer anderen Partei in Bezug auf die Vertragserfüllung gezahlte Vergütung (teilweise oder ganz) nicht für die Finanzierung der Geld- oder Sachleistungen ausgegeben wird, die auf eine Korruption schließen lassen.
- 8.7 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig bei der Entdeckung und Bekämpfung der Korruption zu unterstützen und unverzüglich zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangen bzw. den begründeten Verdacht haben, dass ein Korruptionsfall in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrags vorliegt.
- 8.9 Der Verkäufer kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn er Kenntnis erlangt, dass der Käufer gegen irgendwelche im Abs. 8.-8.7 oben“ dargestellten Pflichten verstößt.
- 8.10 Der Käufer verpflichtet sich, sich mit den Informationen vertraut zu machen, die aufgrund der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind, die der folgenden Internetseite zu entnehmen sind: <http://zchpolice.grupaazoty.com/ochrona-danych.html>

## Artikel 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 In allen in diesem Vertrag bzw. den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten finden die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- 9.2 Über alle zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten, die im Rahmen der Verhandlungen und gegenseitigen Vereinbarungen nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet ein für den Firmensitz des Verkäufers zuständiges Gericht.
- Der Verkäufer erklärt, dass er über den Status eines Großunternehmers im Sinne des Gesetzes vom 08.03.2013 über die Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr verfügt.